



Rubrik: Finanzmarkt

Unterrubrik: Bekanntmachung einer Teilliquidation

Publikationsdatum: SHAB - 04.05.2020

Meldungsnummer: FM09-0000000080

Kanton: BE

Publizierende Stelle:

Bernische Pensionskasse (BPK), Schläflistrasse 17, 3013 Bern

Anhang:

Publikation

[SHAB.pdf](#)

Teilliquidation von Bernische Pensionskasse (BPK)

Bernische Pensionskasse (BPK)

CHE-102.732.126

Schläflistrasse 17

3013 Bern

Grund der Teilliquidation: Auslagerung Organisationseinheit

Stichtag der Teilliquidation: 31.12.2019

Neues Landeskirchengesetz ab 1. Januar 2020 –

Ausgliederung einer Organisationseinheit aus der Kantonsverwaltung: Austritt der Geistlichen der römisch-katholischen Landeskirche – Teilliquidation

Mitteilung der Bernischen Pensionskasse (BPK), Schläflistrasse 17, 3013 Bern, an die bei der BPK angeschlossenen Arbeitgeber, ihre aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden.

Die 81 aktiven Versicherten der römisch-katholischen Landeskirche sind infolge Ausgliederung einer Organisationseinheit aus der Kantonsverwaltung per 31.12.2019 aus der BPK ausgetreten. Per Januar 2020 wurden die Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten in der Höhe von CHF 24'735'031.55 an die neue Pensionskasse überwiesen. Die Verwaltungskommission der BPK hat am 10.12.2019 beschlossen, dass der Tatbestand der Teilliquidation gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. e Teilliquidationsreglement bei nachfolgend genanntem Sachverhalt gegeben ist:

- Ausgliederung einer Organisationseinheit aus der Kantonsverwaltung: Ausgliederung der Geistlichen der römisch-katholischen Landeskirche

Die Verwaltungskommission hat mit einer einheitlichen Betrachtung (Art. 4 Teilliquidationsreglement) den relevanten Bilanzstichtag auf den 31.12.2019 festgelegt. Gemäss der von der Revisionsstelle geprüften kaufmännischen Bilanz sind keine freien Mittel vorhanden und die BPK weist per 31.12.2019 einen Deckungsgrad von 94.61 % aus. Deshalb besteht zusätzlich zum individuellen Anspruch auf die be-

reits überwiesene oder noch zu überweisende Austrittsleistung kein individueller Anspruch auf freie Mittel. Auch müssen die Austrittsleistungen nicht um einen Fehlbetrag gekürzt werden, da sich die BPK im System der Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie befindet.

Es besteht kein Anspruch auf einen kollektiven Anteil an Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, solange die BPK im System der Teilkapitalisierung geführt wird (Art. 6 Abs. 3 Teilliquidationsreglement). Die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve dienen den Interessen des Fortbestandes der in der BPK verbleibenden aktiv versicherten Personen und Rentenbeziehenden. Damit erübrigt sich die Erstellung eines Verteilplanes gemäss Art. 8 Teilliquidationsreglement.

Gegen diese Feststellung kann jeder/jede Versicherte innert 30 Tagen Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich mit Begründung und Antrag an die Bernische Pensionskasse (BPK), Schläflistrasse 17, Postfach, 3000 Bern 22, zu richten.

Bern, 4. Mai 2020

Bernische Pensionskasse (BPK)

Im Namen der Verwaltungskommission:

Daniel Wyrsch Hans-Peter Wiedmer

Präsident Direktor

Rechtliche Hinweise:

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 03.06.2020

Kontaktstelle:

Bernische Pensionskasse (BPK),
Schläflistrasse 17,
3013 Bern